

PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN

zur Feststellung der Förderfähigkeit gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) vom 29. November 2017, geändert am 26. Juni 2018

Die Bewertung der Förderanträge erfolgt auf der Grundlage von eindeutig festgelegten Kriterien. Die Auswahlkriterien werden im Sinne der Transparenz nachfolgend für alle potenziellen Antragsteller und Zuwendungsempfänger veröffentlicht.

1 Grundlagen

Für eine Förderung kommen nur solche Projekte in Betracht, die mit den rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen. Neben dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020 (OP EFRE) und den hierzu erlassenen Verordnungen und Leitlinien sind dies insbesondere die beiden Förderrichtlinien zum Förderprogramm RENplus 2014 - 2020, das Landeshaushaltsrecht, das Beihilferecht sowie das Vergaberecht.

Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt grundsätzlich durch ein Antragsverfahren (Ausnahme: Ladeinfrastrukturprojekte, die außerhalb der "De-minimis"-Verordnung auf Basis von Förderaufrufen identifiziert werden).

Zuständige Stelle für die Annahme und Bearbeitung der Förderanträge sowie der weiteren Vorgänge wie Auszahlungen und Prüfungen ist die ILB.

2 Fördervoraussetzungen/Prüfaspekte

2.1 Allgemeingültige Voraussetzungen

Angaben zur Antragsberechtigung, zu den spezifischen Fördervoraussetzungen der einzelnen Fördertatbestände sowie zu den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben können den genannten Richtlinien entnommen werden.

Sofern Antragsberechtigung und Förderfähigkeit gegeben sind, müssen alle potenziellen Fördervorhaben für die Auswahl folgende **förderprogrammabhängige Voraussetzungen** erfüllen:

- die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des potenziellen Zuwendungsempfängers ist gegeben,
- die Projektausgaben sind notwendig, angemessen und zuwendungsfähig,
- die Maßnahme kann im geplanten Durchführungszeitraum realisiert werden,
- die beihilferechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt,
- Bundesmittel werden, soweit die jeweiligen Bundesförderrichtlinien eine Kumulierung mit Landesprogrammen zulassen, vorrangig in Anspruch genommen,
- die Gesamtfinanzierung ist gesichert
- das Projekt steht im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung (sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz)
- eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden

2.2 Auswahlkriterien im OP EFRE 2014-2020

Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es sich einer der sogenannten Prioritätsachsen des OP EFRE zuordnen lässt. Dies ist für die RENplus-Richtlinien **die Prioritätsachse 3 - Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft.**

Die Auswahl von Förderprojekten in der Prioritätsachse 3 erfolgt neben den Kriterien des oben aufgeführten allgemeinen Prüfverfahrens auf Basis folgender **Leitsätze**:

- Das zur Förderung beantragte Vorhaben muss einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburgs leisten.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte werden potenzielle Nutzungskonflikte berücksichtigt.
- Durch die Fördermaßnahme dürfen keine Pflichtaufgaben des Landes ersetzt werden.
- In Fällen, wo Großunternehmen Unterstützung aus dem OP EFRE erhalten, muss sichergestellt werden, dass in Folge dieser finanziellen Unterstützung kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens innerhalb der Union entsteht (gilt nicht für Maßnahmen im Spezifischen Ziel 10 und 13).
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die Effizienz- und Effektivitätskriterien sollen bei den technischen Maßnahmen eine vordergründige Rolle spielen. Das bedeutet, dass nur solche Systeme gefördert werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit energieeffizient und effektiv sind (gilt nur für das Spezifische Ziel 9).

Neben der Zuordnung in die genannte Prioritätsachse muss ein zur Förderung vorgesehenes Vorhaben zur Erreichung mindestens eines der **spezifischen Ziele** (SZ) des OP beitragen. Dies sind für die RENplus-Richtlinien:

- SZ 8 - Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie
- SZ 9 - Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien
- SZ 10 - Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren
- SZ 12 - Entwicklung und Markteinführung von Systemen, die zur Erhöhung der Netzintelligenz bzw. der effizienteren Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen
- SZ 13 - Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen
- SZ 14 - Verbesserung der CO₂-Bilanz im Verkehrssektor

Darüber hinaus werden im Hinblick auf das jeweils zutreffende Spezifische Ziel folgende Kriterien der Projektauswahl zugrunde gelegt:

Übereinstimmung mit den Kriterien des SZ 8	erfüllt	nicht erfüllt
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen im energetischen Bereich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit dem Vorhaben geht eine quantifizierbare Erhöhung der Speicherkapazitäten für erneuerbare Energien einher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übereinstimmung mit den Kriterien des SZ 9	erfüllt	nicht erfüllt
Das Vorhaben wird von einem gewerblichen Unternehmen umgesetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Vorhaben leistet einen messbaren Beitrag zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen im energetischen Bereich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit dem Vorhaben geht eine quantifizierbare Senkung des Endenergieverbrauchs aus fossilen Energiequellen im gewerblichen Unternehmen einher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übereinstimmung mit den Kriterien des SZ 10	erfüllt	nicht erfüllt
Das Vorhaben leistet einen messbaren Betrag zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen aus dem Energieverbrauch im öffentlichen Sektor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Maßnahme betrifft ein öffentliches Gebäude, eine öffentliche Infrastruktur oder ein städtisches Quartier.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übereinstimmung mit den Kriterien des SZ 12	erfüllt	nicht erfüllt
Das Vorhaben leistet mindestens einen mittelbaren Beitrag zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen im energetischen Bereich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit dem Vorhaben geht eine Erhöhung der steuerbaren elektrischen Leistung einher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übereinstimmung mit den Kriterien des SZ 13	erfüllt	nicht erfüllt
Das Vorhaben leistet mindestens einen mittelbaren Beitrag zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übereinstimmung mit den Kriterien des SZ 14	erfüllt	nicht erfüllt
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen im energetischen Bereich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit dem Vorhaben geht eine Verbesserung der Ladeinfrastruktur einher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

In Abhängigkeit des jeweils zutreffenden Spezifischen Ziels müssen die Fördermaßnahmen geeignet sein, einen messbaren Beitrag im Hinblick auf das Spezifische Ziel des OP EFRE zu erbringen. Dies wird anhand von Output- und Ergebnisindikatoren erfasst. Der jeweilige Beitrag eines jeden Vorhabens wird im Rahmen der Antragstellung anhand geeigneter Vordrucke abgefragt bzw. im Rahmen der Antragsprüfung ermittelt.

Bei der Projektauswahl ist ferner zu beachten, dass ein Vorhaben nicht gegen die **Querschnittsziele** zur Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 7 und 8 der VO (EU) 1303/2013 verstößt.